Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
26. JAN. 1966
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

18. Januar 1966 Nr. 271

Mit RRB Nr. 5347 vom 29. September 1961 wurde der generelle Strassen-, Baulinien-, Zonen-, Nutzungs- und Etappenplan Bettlach-West genehmigt. Im Zusammenhang einer Beschwerdeerledigung i.S. Erteilung der Bewilligung für die direkte Ausfahrt in die Jurastrasse wurde das ausserhalb der Bauzone liegende Gebiet nördlich der Jurastrasse hinsichtlich der Strassen- und Baulinienführung planlich abgeklärt. Aus diesem Grunde unterbreitet die Gemeinde Bettlach dem Regierungsrat einen generellen Strassen- und Baulinienplan.

In diesem werden schon heute die Strassenführungen für allfällige Bauvorhaben ördlich der Jurastrasse bestimmt. Gleichzeitig wird aber auch am rechtsgültigen Plan eine kleine Strassenkorrektur vorgenommen, was in der Gesamtanordnung des Strassennetzes eine bessere Lösung ergibt.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 18. Dezember 1964 bis 18. Januar 1965. Innert nützlicher Frist sind Einsprachen von

a. Frau Dr. Elisabeth Berther-Lambert, Grenchen,
b. Herrn Walter Studer-Zuber, Landwirt, Bettlach,

erhoben worden. Die Einsprache von Frau Dr. Berther richtete sich gegen die Zerschneidung ihres Grundstückes GB Nr. 430. Da keine Einigung betreffend einer Landumlegung zwischen den tangierten Grundeigentümern erzielt werden konnte, wurde das fragliche Gebiet von der Plangenehmigung ausgenommen. Somit konnte diese Einsprache als gegenstandlos abgeschrieben werden. Die Einsprache des Herrn Studer wies der Gemeinderat ab. Ein Weiterzug derselben an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht. Da es sich nur um eine Aenderung resp. Ergänzung eines rechtsgültigen Planes handelt und auch keine Einsprachen mehr vorlagen, war der Gemeinderat zur Plangenhmigung

18204 - 88000/108000

zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 21. September 1965.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem generellen Strassen- und Baulinienplan nördlich der Jurastrasse der Gemeinde Bettlach wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
Total	Fr. 38.--	(Staatskanzlei Nr. 34)NN

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bettlach
Baukommission der Einwohnergemeinde Bettlach mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)